

117. Ord. Landesparteitag der FDP Baden-Württemberg am 5.1.2018 in Fellbach

Betr.: Beschluss S2 zur Änderung der Landessatzung

§17a Absatz 6 der Landessatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Wahl der Bewerber auf der Landesliste zum Deutschen Bundestag und die Nominierung der Vorschläge des Landesverbandes für die Aufstellung der Bundesliste für die Europawahl erfolgt schriftlich und geheim in Einzelwahlgängen. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. *Wird sie nicht erreicht, findet § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung entsprechend Anwendung.*

Die Landesvertreterversammlung kann vor Beginn der Einzelwahlgänge mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten beschließen, dass mehrere Einzelwahlgänge zu einer verbundenen Einzelwahl zusammengefasst werden. In diesem Fall findet §5 Abs. 6 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung entsprechend Anwendung.

Mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten können für die Landesliste zum Bundestag ab Platz 16 und für die Nominierung der Vertreter für die Bundesliste zur Europawahl ab Platz 6 mehrere Bewerber in einem oder mehreren Wahlgängen nach dem Verfahren des § 6 Abs. 1 bis 3 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung (relative Mehrheit) gewählt werden.

**117. Ord. Landesparteitag der FDP Baden-
Württemberg am 5.1.2018**

Seite 2